

# RS Lvwg 2020/9/22 LVwG-AV-1280/001-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.2020

## Rechtssatznummer

4

## Entscheidungsdatum

22.09.2020

## Norm

KommStG 1993 §2 lita

KommStG 1993 §11

EStG 1988 §47 Abs2

## Rechtssatz

Am Wirtschaftserfolg orientierte Bezüge sprechen grundsätzlich nicht gegen ein Dienstverhältnis. Die Vereinbarung einer Gewinn- oder Umsatzbeteiligung bewirkt kein Unternehmerrisiko, wenn eine entsprechende Eingliederung in die Unternehmensorganisation gegeben ist und diese „Entgeltsvermehrung“ im Rahmen der Unternehmensorganisation erbracht wird (vgl VwGH 83/15/0114).

## Schlagworte

Finanzrecht; Kommunalsteuer; Festsetzung; Gesellschaft; Geschäftsführer; Dienstverhältnis;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.AV.1280.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

04.12.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>